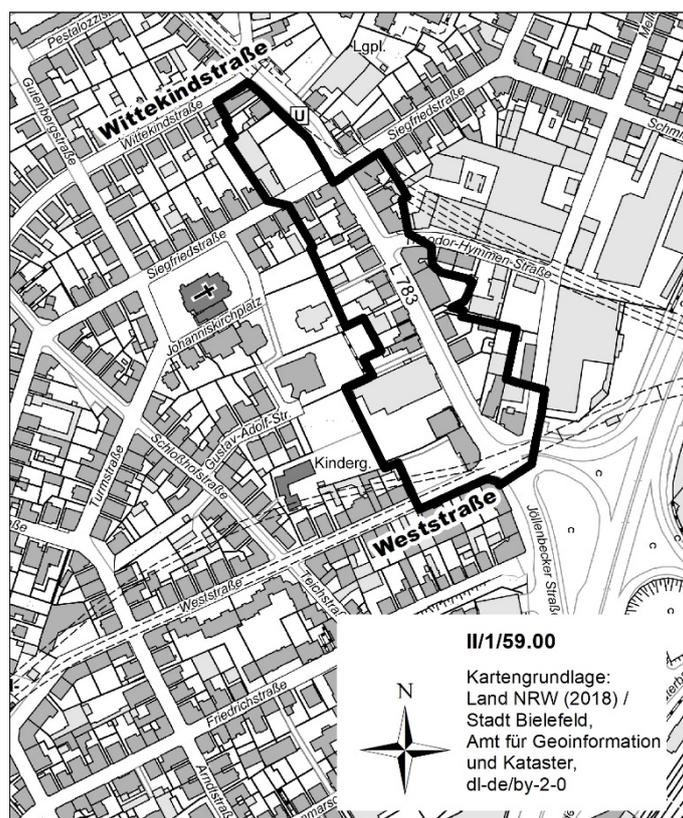


Bekanntmachung

Der Stadtentwicklungsausschuss hat in seiner Sitzung am 28.01.2020 gemäß § 2 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) i. V. m. § 41 Abs. 2 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beschlossen, den **Bebauungsplan Nr. II/1/59.00 „Jöllenbecker Straße zwischen Wittekind- und Weststraße“** für das Gebiet südwestlich und nordöstlich der Jöllenbecker Straße, südöstlich der Wittekindstraße und nordwestlich der Weststraße sowie der Auffahrt zum Ostwestfalendamm – Stadtbezirk Mitte – aufzustellen. Weiterhin hat der Ausschuss beschlossen, das beschleunigte Verfahren für Bebauungspläne der Innenentwicklung nach § 13a BauGB anzuwenden. Gemäß §§ 13a Abs. 2 Nr. 1 und 13 Abs. 3 BauGB wird von der Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB abgesehen.

Die Beschlüsse haben den folgenden Wortlaut:

- *Der Bebauungsplan Nr. II/1/59.00 „Jöllenbecker Straße zwischen Wittekind- und Weststraße“ für das Gebiet südwestlich und nordöstlich der Jöllenbecker Straße, südöstlich der Wittekindstraße und nordwestlich der Weststraße sowie der Auffahrt zum Ostwestfalendamm ist im Sinne des § 30 BauGB aufzustellen. Für die genauen Grenzen des Plangebietes ist die im Abgrenzungsplan mit blauer Farbe vorgenommene Umrandung verbindlich.*
- *Die Aufstellung des Bebauungsplanes soll als beschleunigtes Verfahren gemäß § 13a Abs. 1 BauGB („Bauungspläne der Innenentwicklung“) durchgeführt werden.*
- *Der Aufstellungsbeschluss ist gemäß § 2 Abs. 1 BauGB öffentlich bekannt zu machen. Dabei ist gemäß § 13a Abs. 3 BauGB darauf hinzuweisen, dass die Aufstellung des Bebauungsplanes im beschleunigten Verfahren ohne Durchführung einer Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB erfolgt, wo sich die Öffentlichkeit zu einem späteren Zeitpunkt über die allgemeinen Ziele und Zwecke sowie die wesentlichen Auswirkungen der Planung unterrichten kann und dass sich die Öffentlichkeit innerhalb einer bestimmten Frist zur Planung äußern kann.*



In dem vorstehenden Planausschnitt ist der Geltungsbereich des Bebauungsplanes durch eine durchgehende Linie kenntlich gemacht. Für die genauen Grenzen sind die Eintragungen in den Plänen des Bauamtes verbindlich.

Der Aufstellungsbeschluss und die Anwendung des beschleunigten Verfahrens ohne Durchführung einer Umweltprüfung sind gemäß §§ 2 Abs. 1, 13a Abs. 3 BauGB am 22.02.2020 öffentlich bekannt gemacht worden.

Die ebenfalls bekannt gemachte Möglichkeit der Unterrichtung und Äußerung durch Einsichtnahme in die Unterlagen über die allgemeinen Ziele und Zwecke der Planung und die voraussichtlichen Auswirkungen der Planung in der Bauberatung des Bauamtes ist durch die coronabedingte Schließung des Technischen Rathauses vorzeitig abgebrochen worden und wird nun wie folgt fortgesetzt:

Die Unterlagen über die allgemeinen Ziele und Zwecke der Planung und die voraussichtlichen Auswirkungen der Planung können

vom 8. bis einschließlich 12. Juni 2020

im Foyer des Technischen Rathauses, August-Bebel-Straße 92 (Untergeschoss, Eingang Falkstraße), 33602 Bielefeld, montags bis mittwochs von 8.30 bis 17.00 Uhr, donnerstags von 8.30 bis 18.00 Uhr, freitags von 8.30 bis 14.00 Uhr eingesehen werden. Ergänzend können die Unterlagen auch im Internet unter www.bielefeld.de in der Rubrik „Planen Bauen Wohnen“ eingesehen werden.

Während dieses Zeitraums besteht weiterhin die Möglichkeit sich zu der Planung zu äußern. Beispielsweise per Brief an „Stadt Bielefeld, 33597 Bielefeld“, per E-Mail an „Bauamt@bielefeld.de“, per Fax an „49(521)51-3206“, über das genannte Internetportal oder bei der o. g. Auslegungsstelle schriftlich oder zur Niederschrift.

Bielefeld, den 02/06/20

Clausen
Oberbürgermeister